

Merkblatt

Finanzierung der Aufenthalte von IV-Rentnern und -Rentnerinnen in Einrichtungen

Das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) hält in Artikel 7 Folgendes fest:

Art. 7

¹ Die Kantone beteiligen sich soweit an den Kosten des Aufenthalts in einer anerkannten Institution, dass keine invalide Person wegen dieses Aufenthaltes Sozialhilfe benötigt.

Einrichtungen mit Subventionen

Die meisten Menschen mit Behinderung, welche eine Wohn- und Tagesstruktur benötigen, leben in anerkannten subventionierten Heimen für Menschen mit Behinderung (Invalidenheime). Personen ohne Vermögen erhalten zur IV-Rente Ergänzungsleistungen (EL), um der Einrichtung eine Tagestaxe von max. Fr. 135.– pro Tag bezahlen zu können. Personen ohne Anspruch auf Ergänzungsleistungen kommen selber für die Differenz zwischen IV-Rente und Tagestaxe auf. (Alle Personen, welche über eine Hilflosenentschädigung verfügen, haben diese zusätzlich an die Einrichtung abzutreten.)

Einrichtungen ohne Subventionen

Eine geringe Anzahl Menschen mit Behinderung lebt in Alters- und Pflegeheimen, obwohl sie das Pensionsalter noch nicht erreicht hat, oder in sogenannten „freien Heimen“. Diese Einrichtungen werden nicht subventioniert. Damit die betreuten Personen ihre Tagestaxen bezahlen können, gleicht der Kanton Thurgau die Differenz aus (IFEG-Finanzierung).

Regelung

Die IFEG-Finanzierung gilt für alle IV-Rentner und –Rentnerinnen ab 1. Januar 2008, wenn die Tagestaxe in einem Heim höher ist als der in der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (RB 831.31) anerkannte Betrag für die Tagestaxe exklusive Hilflosenentschädigung in einem Wohnheim für Invalide (Menschen mit Behinderung) bzw. in einem Heim oder Spital bei Pflegebedürftigkeit (vgl. RRV 831.31 § 6 Ziff. 5 und 6).

Das Gesuchsformular „Gesuch für die Kostenübernahme nach IFEG Art. 7 Abs. 1“ steht auf unserer Homepage zur Verfügung: Sie finden das Formular unter folgender Adresse: <http://www.sozialamt.tg.ch>, Heimwesen, Bundesgesetz (IFEG).

Es ist zu beachten, dass für jede Änderung – sowohl der Heimtaxe als auch der EL-Berechnung oder, falls keine Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden, des IV-Rentenbetrags – ein neues Gesuch notwendig wird. Für Fragen stehen Ihnen Kevin Müller (E-Mail kevin.mueller@tg.ch, Tel. 058 345 68 34) und Jacqueline Biefer (jacqueline.biefer@tg.ch, Tel. 058 345 68 23) zur Verfügung.